



Mitteilungsblatt

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen mit ihren Mitgliedsgemeinden Stadt Fladungen, Gemeinde Nordheim v.d.Rhön und Gemeinde Hausen

Jahrgang 44

06./07.08.2022

Nr. 15/2022

Inhalt:

Seite 1-2	Für alle Gemeinden
Seite 2-3	Stadt Fladungen
Seite 3-8	Gemeinde Hausen
Seite 8-9	Gemeinde Nordheim
Seite 9	Aus den Vereinen
Seite 9-10	Kirchliche Nachrichten
Seite 11-13	Allgemeine Informationen
Seite 14	Apothekendienst/Notdienst
Seite 13-16	Anzeigen

Mitteilung der Redaktion

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am Wochenende vom 20./21. August. Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist Mittwoch, 10. August, um 12.00 Uhr. Wir bitten um Beachtung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen bietet als bürgerfreundlichen Service weiterhin alle 14 Tage die kostenfreie Verteilung des Mitteilungsblattes in die Haushalte im VG-Gebiet an. Diese erfolgt mit der Werbepost am Wochenende. In Briefkästen mit der Aufschrift „Keine Werbung“ sowie einigen wenigen anderen Bereichen ist die Zustellung leider nicht möglich. Das Mitteilungsblatt liegt daher zusätzlich an folgenden Stellen kostenfrei zum Mitnehmen aus:

Fladungen	Verwaltungsgemeinschaft Marktplatz 1
Hausen	Bäckerei Hippeli St.-Georg-Str. 3
Nordheim	Rathaus (Steckkasten) Marktplatz 7

Außerdem kann das Mitteilungsblatt kostenlos unter www.fladungen.rhoen-saale.net/Aktuelles/Mitteilungsblatt abgerufen werden.

Vereine und Institutionen können kostenlos öffentliche Vereinsnachrichten, Termine und Veranstaltungshinweise in der Rubrik „Aus den Vereinen“ und im Veranstaltungskalender bekannt geben. Darüber hinausgehende Anzeigen für z. B. Feiern oder Festveranstaltungen sind kostenpflichtig.

Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an mitteilungsblatt@streutal-journal.de

Die gleiche Adresse gilt für die Annahme von kostenpflichtigen Werbeanzeigen. Für Rückfragen steht Ihnen die Redaktion unter Tel. **09776 / 26297-17** zur Verfügung.

Spruch des Tages

„Freundschaften sind wie alte Brücken, die uns mit all ihrer Kraft über die Höhen und Tiefen des Lebens tragen.“

– Verfasser unbekannt –

Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.
Ihre VGem und die Tourist-Information Fladungen.

Für alle Gemeinden

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungserinnerung

Am 15.08.2022 sind folgende Steuern und Abgaben zur Zahlung fällig:

Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuervorauszahlungen, Wasser- und Kanalgebührenvorauszahlungen.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen keine SEPA-Lastschrift erteilt worden ist, werden die Pflichtigen daran erinnert, zum Fälligkeitstermin Zahlung zu leisten.

Schnupp, 1. Vorsitzender der VGem Fladungen

Aus dem Rathaus wird berichtet

Mit 250 km neuer Glasfaser ins Gigabit-Zeitalter

Mitte Juli wurde ein weiterer wichtiger Meilenstein beim Ausbau des gigabitfähigen Breitbandnetzes im Landkreis Rhön-Grabfeld erreicht. Auf Grundlage der zwischen der Telekom Deutschland GmbH und der Stadt Fladungen, der Gemeinde Hausen und der Gemeinde Nordheim unterzeichneten Ausbaupflichtverträge werden im Gebiet der VG Fladungen rund 250 km neue



Glasfaser-Leitungen verlegt, 51 neue Glasfaser-Netzverteiler aufgebaut und knapp 1.500 Glasfaser-Hausanschlüsse hergestellt. Die Investitionskosten für diese sehr umfangreichen Infrastrukturprojekte liegen bei insgesamt 7,39 Mio. Euro.

Der zwischen der Stadt Fladungen und der Telekom Deutschland GmbH unterzeichnete Ausbaupvertrag beinhaltet einen vollständigen Ausbau der Stadtteile Brüchs, Leubach, Oberfladungen, Rüdenschwinden, Sands und Weimarschmieden mit Glasfaser-Hausanschlüssen. Daneben werden große Teile von Heufurt und mit Ausnahme des Ortsbereiches „Wurmberg“ auch der gesamte Innerortsbereich von Fladungen ausgebaut.

Da der Stadtteil Heufurt und das Gebiet „Wurmberg“ bereits mit mehr als 100 Mbit/s im Downstream versorgt sind, kann dort aus förderrechtlichen Gründen kein vollständiger Ausbau erfolgen. Gemeinsam mit den Verantwortlichen des Landkreises arbeitet die Stadt Fladungen jedoch bereits daran, auch für diese Gebiete einen zeitnahen Vollausbau zu erreichen.

Zum Ausbau der genannten Ortsbereiche müssen rund 159 km Glasfaser verlegt und 34 neue Netzverteiler aufgebaut werden. Die erforderlichen Investitionskosten in Höhe von 4,3 Mio. Euro werden zu großen Teilen aus den zu erwartenden Erlösen der Telekom sowie staatlichen Fördermitteln finanziert. Die Stadt Fladungen muss dadurch noch einen Eigenanteil von rund 350.000 Euro beisteuern.

Durch den zwischen der Gemeinde Hausen und der Telekom Deutschland GmbH unterzeichneten Ausbaupvertrag wurde ein vollständiger Ausbau der gesamten Ortsbereiche von Hausen und Roth sichergestellt. Die Ausbauarbeiten werden in spätestens vier Jahren vollständig abgeschlossen sein. Im Rahmen dieser Ausbaumaßnahme werden rund 47 Kilometer neue Glasfaserleitungen verlegt, acht neue Glasfaser-Netzverteiler aufgebaut und über 300 neue Hausanschlüsse hergestellt. Das Projektvolumen liegt bei knapp 1,7 Mio. Euro. Nach Abzug der voraussichtlichen Erträge der Telekom aus dem Betrieb des FttH-Netzes und den staatlichen Fördermitteln muss die Gemeinde Hausen selbst lediglich etwa 125.000 Euro an Eigenmitteln tragen.

Im Ortsbereich von Nordheim wurden bereits im Rahmen der bisherigen Förderverfahren große Teilgebiete mit Glasfaser-Hausanschlüssen ausgebaut. Der nun unterzeichnete Ausbaupvertrag bezieht sich auf den vollständigen Ausbau des Ortsbereiches von Neustädtles und weiteren Ortsbereichen in Nordheim.

Aufgrund der förderrechtlichen Vorgaben aus der Bay. Gigabitrichtlinie können insgesamt 150 Adressen im Ortsbereich von Nordheim wegen der bereits bestehenden guten Versorgung mit mehr als 100 Mbit/s im Downstream nicht mit Glasfaser-Hausanschlüssen ausgebaut werden. Für diese Adressen versucht Bürgermeister Thomas Fischer zusammen mit den Verantwortlichen des Landkreises Rhön-Grabfeld eine Lösung für einen zeitnahen Ausbau zu finden.

Im Rahmen des Projektvolumens von rund 1,4 Mio. Euro werden mehr als 40 Kilometer neue Glasfaser-Leitungen verlegt, neun weitere Glasfaser-Netzverteiler aufgebaut und etwa 240 zusätzliche Glasfaser-Hausanschlüsse hergestellt. Die Gemeinde Nordheim muss für die Durchführung dieser Ausbaumaßnahme einen Eigenanteil i. H. v. rund 110.000 Euro aus Eigenmitteln finanzieren.

Obwohl die kommunalen Haushalte der kommenden Jahre

durch diese Eigenanteile nicht unerheblich belastet werden, waren die Entscheidungsgremien der Stadt Fladungen sowie der Gemeinden Nordheim und Hausen von der Wichtigkeit dieser Ausbaumaßnahmen überzeugt. Der bereits aktuell sehr hohe Stellenwert einer hochbitratigen Datenanbindung wird in den kommenden Jahren immer weiter ansteigen, waren sich die Bürgermeister aus dem Verwaltungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen übereinstimmend einig: „Nur wenn wir unseren Bürgern und Unternehmen die bestmögliche digitale Infrastruktur bieten, können wir in diesem Bereich mit den Ballungszentren Schritt halten und gleichzeitig unsere Vorteile wie beispielsweise niedrige Wohnungs- und Lebenshaltungskosten sowie eine intakte Natur voll auspielen.“



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Stadt Fladungen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenberg“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 13.06.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenberg“ für den nachfolgend beschriebenen Bereich beschlossen.



Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Fl.-Nr. 1822, 1822/1, 1822/3, 1822/4, 1821, 1824/1, 1824/2 und 1824/3 alle Gemarkung Fladungen.

Und ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Fl.-Nr. 1848/1 (St.-Gangolf-Weg)

Im Westen: Fl.-Nr.(n) 1825 (Bischof-Stumpf-Weg) und 1824

Im Süden: Fl.-Nr.(n) 1800 (Weinbergstraße) und 1824

Im Osten: Fl.-Nr. 1725 (Hausener Straße)

Alle Flurstücke Gemarkung Fladungen.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Planungsbüro TBW – Technisches Büro Werner in Eltmann beauftragt worden.

Gleichzeitig hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.06.2022 beschlossen, auf der Grundlage des vom Planungsbüro TBW in Eltmann ausgearbeiteten Vorentwurfs, Stand 07.04.2022, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenberg“ liegt in der Zeit vom 08.08.2022 bis 09.09.2022 in der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen, Marktplatz 1 in 97650 Fladungen, Zimmer 1.2, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht aus, bzw. kann auf der Internetseite der Stadt Fladungen unter:

<https://www.fladungen.rhoen-saale.net/Aktuelles/Bauleitplanung>

eingesehen werden.

Während dieser Frist wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu der ausgelegten Planung gegeben. Dies kann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift geschehen.

Gleichzeitig wird den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, sich zu dem Planentwurf zu äußern.

Der erarbeitete Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird später nach Fertigstellung nochmals für einen Monat öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit können nochmals Stellungnahmen abgegeben werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Mustervorlage).

Fladungen, den 27.07.2022

gez. Schnupp,

Erster Bürgermeister

Müllkalender (Restmüll, Biotonne, Gelber Sack)

Fladungen, Heufurt,

Wurmbergsiedlung

Donnerstag, 18. August (+ Papier)

Mittwoch, 31. August

Brüchs, Hufnar, Leubach, Oberfladungen, Rüdenschwinden, Sands, Weimarschmieden

Freitag, 19. August (+ Papier)

Donnerstag, 01. September

Problemmüllsammlung am Montag, 29. August

Fladungen 16.30-17.00 Uhr Feuerwehrhaus

Leubach 15.55-16.25 Uhr Feuerwehrhaus



Amtliche Bekanntmachungen

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen (Kindertageseinrichtungssatzung - KS)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Träger Rechtsform
- § 2 – Aufgabe und Personal
- § 3 – Verwaltung und Aufsicht
- § 4 – Betreuungsjahr
- § 5 – Beirat, Elternvertretung
- § 6 – Anmeldung
- § 7 – Aufnahme
- § 8 – Wechsel aus der Krippengruppe in eine Regelgruppe
- § 9 – Abmeldung
- § 10 – Öffnungs- und Schließzeiten
- § 11 – Mindestbuchungszeit
- § 12 – Mittagsverpflegung
- § 13 – Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 14 – Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten, Elternabende
- § 15 – Unfallversicherungsschutz, Haftung
- § 16 – Krankheit, Anzeige
- § 17 – Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger
- § 18 – Gebühren
- § 19 – Datenschutz
- § 20 – Personenbezogene Bezeichnungen
- § 21 – In-Kraft-Treten

§ 1 – Träger, Rechtsform

(1) Die Gemeinde Hausen betreibt die Kindertageseinrichtung Hausen als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.

(2) Die kommunale Kindertageseinrichtung ist Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und richtet sich an Kinder verschiedener Altersgruppen.

(3) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab der Vollendung des 1. Lebensjahres und Schulkindern bis zur Vollendung der 4. Klasse nach Maßgabe der verfüg-

baren Plätze offen. Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2 – Aufgabe und Personal

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen sowie dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, den Bayerischen Bildungsleitlinien und der Handreichung für Kinder unter drei Jahren.

(2) Die Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Personensorgeberechtigten in Erziehungsfragen.

Darüber hinaus hat die Kindertageseinrichtung die Aufgabe, Kinder, deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten. Grundschule und Kindertageseinrichtung arbeiten insoweit zusammen (Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG).

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt die Gemeinde als Träger der Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal zur Verfügung. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 – Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über die Führung und Leitung der Kindertageseinrichtung übt der Träger aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einem, vom Träger bestellten, staatlich geprüften Erzieher.

§ 4 – Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 5 – Beirat, Elternvertretung

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(3) Wahl und Geschäftsgang des Elternbeirates regelt eine Wahl- und Geschäftsordnung, die sich der Elternbeirat geben muss.

§ 6 – Anmeldung

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung Hausen setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Kindertageseinrichtung. Kinder können frühestens 12 Monate vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres angemeldet werden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgeberechtigt sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 4). Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz entsteht frühestens sechs Monate nach der Anmeldung.

(3) Mit der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11). Ein Wechsel der Buchungszeit während des laufenden Betreuungsjahres kann nur im Rahmen der bestehenden Öffnungszeiten erfolgen. Der Wechsel ist schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats zu beantragen. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist, abweichend hiervon, nur mit einer Frist von acht Wochen zum 01.12.; 01.03.; 01.06. und 01.09. möglich. Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung zu dieser Satzung, die Konzeption und die Hausordnung an.

(5) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII beantragen wollen, ist dies der Kindertageseinrichtung spätestens mit Abschluss des Betreuungsvertrages zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen.

(7) Eine Änderung der Wohnanschrift bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 7 – Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger. Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten. Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für ein Betreuungsjahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Ablauf mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Betreuungsjahres gekündigt wird.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Dies ist auf Verlangen der Kindertageseinrichtung bei Eintritt des Kindes durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, welches nicht älter als vier Wochen sein darf.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Hausen ihren Haupt-

wohnsitz haben. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Hausen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte(r) alleinerziehend und berufstätig ist;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind entsprechende Belege beizubringen. Sollte für zwei oder mehrere Kinder dieselbe Dringlichkeitsstufe vorliegen, ist der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidend.

(4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können unter Berücksichtigung des Art. 12 BayKiBiG und der Bedürfnisse der übrigen Kinder in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

(5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Hausen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder unbefristet.

(6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Dieser Betreuungsvertrag kann durch den Träger mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn der Platz für ein Kind mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet benötigt wird. Für die Aufnahme auswärtiger Kinder ist die Zustimmung des Trägers einzuholen.

(7) Erscheint ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 3 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(8) Kindern von Feriengästen kann der tageweise Besuch ermöglicht werden. Es können nur Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(9) Mit der Aufnahme des Kindes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, alle nach der jeweils geltenden Rechtslage notwendigen Nachweise über ärztlichen Untersuchungen und Impfungen vorzulegen. Insbesondere sind bei der Anmeldung eines Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (Untersuchungen U 1 bis U 9 sowie J 1), der Nachweis über den vollständigen Masernimpfschutz sowie der Impfpass vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Nachweise kann ein Kind nicht in die Tageseinrichtung aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollte ein Nachweis über Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten und Notfallmedikamente des Kindes vorgelegt werden.

§ 8 – Wechsel aus der Krippengruppe in eine Regelgruppe

Die Betreuung der Kinder findet grundsätzlich altersübergreifend in einer Gruppe statt. Soweit eine separate Krippengruppe gebildet wird, ist ein Wechsel von der Krippengruppe in

eine Regelgruppe frühestens nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.

§ 9 – Abmeldung

(1) Ein Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung (Abs. 2 und 3), Schuleintritt (Abs. 4), Ausschluss (§ 17) oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 3 gehört.

(2) Die ersten zwei Monate des Betreuungsverhältnisses gelten als Probezeit. Innerhalb dieser kann der Betreuungsvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann der Betreuungsvertrag durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet. Eine Abmeldung zur Unterbrechung der Beitragszahlung, während der Ferien- oder Urlaubsmonate, ist nicht möglich.

(4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Betreuungsjahres bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) in die Schule wechselt.

§ 10 – Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden nach einer entsprechenden Bedarfserhebung und Anhörung des Elternbeirates durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger festgesetzt. An Feiertagen ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

(2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Betreuungsjahres werden den Eltern rechtzeitig, schriftlich bekannt gegeben.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien kann die Kindertageseinrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem kann die Kindertageseinrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres sowie an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung hat höchstens 30 Schließtage. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals an weiteren 5 Tagen geschlossen bleiben (Art. 21 BayKiBiG i.V.m. § 20 AVBayKiBiG).

(4) Der Träger ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

(5) Die Schließtage und Schließzeiten für die Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

§ 11 – Mindestbuchungszeit

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende tägliche Mindestbuchungszeiten festgelegt:

1. Krippenkinder, d. h. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, mindestens 10 Wochenstunden bzw. 3 Stunden pro Tag,
2. Regelkinder, d. h. Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt, mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag,
3. Hortkinder, d. h. Kinder ab dem Schuleintritt, mindestens 10 Wochenstunden bzw. 2 Stunden pro Tag, allerdings außerhalb der Schulferien und nicht in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Die zeitliche Lage der Mindestbuchungszeit kann von der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt werden.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Buchungszeiten) zu buchen. In der Zeit von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr sollen alle Krippen- und Regelkinder gemeinsam am Leben der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 12 – Mittagsverpflegung

Der Träger bietet keine Mittagsverpflegung an.

§ 13 – Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder liegt in der Verantwortung der Eltern.

(2) Die Kindertageseinrichtung kann die familiäre Erziehung unterstützenden und ergänzenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch, unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Buchungszeiten, zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

(4) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Buchungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Buchungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude oder dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

(5) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer

außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden. Geschwister sind erst ab dem 14. Lebensjahr mögliche Abholpersonen.

(6) Sollen Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.

(7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderung der Anschrift und der Kontaktdaten der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

(8) Sofern ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für ein Kind besitzt, ist das Elternteil zum Nachweis des alleinigen Sorgerechtes verpflichtet.

§ 14 – Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten, Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.

(2) Elterngespräche finden bedarfsgerecht nach Vereinbarung, Elternabende regelmäßig statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung und durch Informationsbriefe bekannt gegeben. Daneben können Sprechstunden gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Für jedes Kind wird die Entwicklung schriftlich dokumentiert. Die Personensorgeberechtigten sollen bei den Elterngesprächen über den Inhalt dieser Dokumentation informiert werden.

§ 15 – Unfallversicherungsschutz, Haftung

(1) Für die Kinder der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während der Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Kindertageseinrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). Nähere Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erhältlich.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege von und zur Kindertageseinrichtung unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.

(3) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung erge-